
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1952_2
Titel:	Ordnung der Diplomprüfung für Architekten ... vom 25. Juni 1952
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1952
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/1/
Abschnitt:	Praktische Tätigkeit
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/13/LOG_0010/

IV. Praktische Tätigkeit.

§ 25.

Art der Praxis.

- (1) Vor dem Studium ist eine praktische Tätigkeit (Vorpraxis) von 6 Monaten als Handwerkspraxis abzuleisten.
- (2) Nach Abschluß der Vorprüfung hat der Studierende eine einjährige Büro- oder Bauführerpraxis (Zwischenpraxis) abzuleisten.
- (3) Bei der Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist die Praktikantenordnung maßgebend. Auskunft hierüber erteilt das Praktikantenamt der Architekturabteilung.
- (4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Abteilung.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Wintersemester 1951/52 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt zum Studium der Unter- oder Oberstufe zugelassen waren, können ihr Vorexamen, bzw. ihr Hauptexamen noch bis zum Wintersemester 1953/54 nach den alten Prüfungsordnungen abschließen.

§ 27.

Ausnahmen.

- (1) Während der Übergangszeit bleibt der Abteilung in Härtefällen eine Sonderregelung vorbehalten.
- (2) Das Fach Baugeschichte II bleibt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 1951/52 zum Studium der Unterstufe zugelassen wurden, Pflichtfach der Oberstufe mit 4-facher Bewertung.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung über alle sonstigen Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen.